

S y n o p s e

Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallgebührensatzung (AbfGebEft) -

Abfallgebührensatzung künftiges Recht	Abfallgebührensatzung geltendes Recht	Bemerkung
§ 1 Erhebung von Gebühren	§ 1 Erhebung von Gebühren	
(1) Die Landeshauptstadt Erfurt - nachstehend Stadt genannt - erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung und für die Nutzung der dafür erforderlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen und nachfolgende Leistungen für die Abfallentsorgung.	(1) Die Landeshauptstadt Erfurt - nachstehend Stadt genannt - erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung und für die Nutzung der dafür erforderlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen und nachfolgende Leistungen für die Abfallentsorgung.	unverändert
(2) Die Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen werden für Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen zum Einsammeln mit kontinuierlicher Abfuhr und Nebenleistungen, der Verwertung und der Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung von: <ul style="list-style-type: none"> • Hausmüll, • Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen, • schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen, • Altpapier (Druckerzeugnisse) sowie Pappe und Kartonagen, • Bioabfall aus privaten Haushaltungen, 	(2) Die Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen werden für Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen zum Einsammeln mit kontinuierlicher Abfuhr und Nebenleistungen, der Verwertung und der Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung von: <ul style="list-style-type: none"> • Hausmüll, • Sperrmüll, • schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen, • Altpapapier (Druckerzeugnisse) sowie Pappe und Kartonagen, • Bioabfall aus privaten Haushaltungen, 	Die Erweiterung um "haushaltsüblichen Mengen" deklaratorischer Art. Sinn ist es, den Bürgern zu vermitteln, in welchem Umfang seitens der Stadt Leistungen vorgehalten bzw. kalkuliert werden. Es ist nicht vorgesehen, darüber hinausgehende Mengen zurückzuweisen bzw. dafür zusätzliche Gebühren zu erheben. Sperrmüllmenge 2011: 27,5 kg/Einwohner. Beseitigung Schreibfehler

<ul style="list-style-type: none"> • Grünabfällen in haushaltsüblichen Mengen, • elektrischen und elektronischen Geräte, Altkühlgeräte (unter Beachtung des ElektroG), • haushaltstypischem Schrott <p>sowie für Verwaltungskosten, Abfallberatung und die Rekultivierungsrücklage erhoben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grünabfällen in haushaltsüblichen Mengen, • elektrischen und elektronischen Geräte, Altkühlgeräte (unter Beachtung des ElektroG), • haushaltstypischem Schrott <p>sowie für Verwaltungskosten, Abfallberatung und die Rekultivierungsrücklage erhoben.</p>	
<p>(3) Die Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden entsprechend der gewählten Entsorgungsart</p> <p>a) bei der kontinuierlichen Entsorgung für die in Abs. 2 genannten Leistungen und</p> <p>b) bei der diskontinuierlichen Entsorgung für die Leistungen des Einsammelns, des Transportes von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, der Behältergestaltung, der Verwaltung, Abfallberatung, Rekultivierung und zusätzlich für die Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagung</p> <p>erhoben.</p>	<p>(3) Die Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden entsprechend der gewählten Entsorgungsart</p> <p>c) bei der kontinuierlichen Entsorgung für die Leistungen gemäß Abs. 2 AbfGebEft bzw.</p> <p>d) bei der diskontinuierlichen Entsorgung für die Leistungen des Einsammelns, des Transportes von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, der Behältergestaltung, der Verwaltung, Abfallberatung, Rekultivierung und zusätzlich für die Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagung</p> <p>erhoben.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 2 Gebührenschuldner</p>	<p>§ 2 Gebührenschuldner</p>	
<p>(1) Gebührenschuldner ist, soweit nicht in den nachfolgenden Regelungen abweichendes bestimmt ist, der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes.</p>	<p>(1) Gebührenschuldner ist, soweit nicht in den nachfolgenden Regelungen abweichendes bestimmt ist, der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes.</p>	<p>unverändert</p>

<p>(2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- und Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum oder ein sonstiges Nutzungsrecht i. S. d. Artikel 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Artikel 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Abs. 1 Gebührenschuldner. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- oder die Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührenschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Gebührenschuldner sind auch die gemäß § 5 Abs. 6 AbfWS zum Anschluss Verpflichteten. Außerdem ist Gebührenschuldner, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.</p>	<p>(2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- und Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum oder ein sonstiges Nutzungsrecht i. S. d. Artikel 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Artikel 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Abs. 1 Gebührenschuldner. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- oder die Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührenschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Gebührenschuldner sind auch die gemäß § 5 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt (AbfWS) zum Anschluss Verpflichteten. Außerdem ist Gebührenschuldner, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.</p>	<p>die Satzung wurde bereits in der Präambel angeführt</p>
<p>(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.</p>	<p>(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(4) Gebührenschuldner der Gebühr für die diskontinuierliche Entsorgung, Sonderentsorgung und Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.</p>	<p>(4) Gebührenschuldner der Gebühr für die diskontinuierliche Entsorgung, Sonderentsorgung und Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(5) Gebührenschuldner der Gebühr für die Nutzung von gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcken ist der Erwerber oder der veranlagte Grundstückseigentümer. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer der Gebührenschuldner.</p>	<p>(5) Gebührenschuldner der Gebühr für die Nutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber oder der veranlagte Grundstückseigentümer. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer der Gebührenschuldner.</p>	<p>Konkretisierung notwendig um eine Verwechslung mit illegal neben dem Abfallbehälter abgestellten Säcken zu vermeiden</p>

§ 3 Entstehen, Ändern und Erlöschen der Gebührenschuld; Mitwirkungspflichten	§ 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld, Mitwirkungspflichten	redaktionelle Änderung
<p>(1) Bei der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 und 3 Buchst. a entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung für das Kalenderjahr beginnt, für den Rest des Kalenderjahres und im Übrigen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 3 Buchst. b entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung beginnt, und im Übrigen zu Beginn eines jeden Monats. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird.</p>	<p>(1) Bei der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 und 3 . a AbfGebEft entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung für das Kalenderjahr beginnt, für den Rest des Kalenderjahres und im übrigen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 3 b AbfGebEft entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung beginnt, und im übrigen zu Beginn eines jeden Monats. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird.</p>	<p>Nennung der Satzung hier nicht notwendig redaktionelle Änderung</p> <p>Berichtigung Schreibfehler</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>Berichtigung Schreibfehler</p>
<p>(2) Eine Veränderung der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung bzw. der Gebührenschuld, wie der Grundstückseigentumswechsel, der Inhaberwechsel, die Veränderung der Personenzahl oder der Anzahl der Beschäftigten, die wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle oder die Betriebsänderung, ist durch den Grundstückseigentümer gemäß § 18 Abs.1 - 5 AbfWS schriftlich bzw. zur Niederschrift bis zum 10. und Neuanmeldungen bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat der Stadt anzuzeigen. Die Verpflichtung obliegt gleichermaßen jedem Besitzer oder Nutzer eines Grundstücks, auch Verwaltern von Wohnungen und Inhabern von Betrieben. Die Gebührenschuld ändert sich in den genannten Fällen jeweils zu Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats. Das gleiche gilt, wenn die Stadt von Amts wegen über</p>	<p>(2) Eine Veränderung der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung bzw. der Gebührenschuld, wie der Grundstückseigentumswechsel, der Inhaberwechsel, die Veränderung der Personenzahl oder der Anzahl der Beschäftigten, die wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle oder die Betriebsänderung, ist durch den Grundstückseigentümer gemäß § 18 Abs.1 bis 5 AbfWS schriftlich bzw. zur Niederschrift bis zum 10. und Neuanmeldungen bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat der Stadt anzuzeigen. Die Verpflichtung obliegt gleichermaßen jedem Besitzer oder Nutzer eines Grundstücks, auch Verwaltern von Wohnungen und Inhabern von Betrieben. Die Gebührenschuld ändert sich in den genannten Fällen jeweils zu Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats. Das gleiche gilt, wenn die</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>

eine Veränderung der die Gebührenschuld begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Bei Beendigung der gewerblichen Tätigkeit ist die Abfallentsorgung bei der für die Abfallveranlagung zuständigen Stelle abzumelden.	Stadt von Amts wegen über eine Veränderung der die Gebührenschuld begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Bei Beendigung der gewerblichen Tätigkeit ist die Abfallentsorgung bei der für die Abfallveranlagung zuständigen Stelle abzumelden.	
(3) Bei Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer. Sofern die Stadt die Verwendung von Abfallsäcken zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung festgelegt hat, gilt die Maßgabe des Absatz 1. Bei Selbstanlieferung der Abfälle zur Beseitigung entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung an der Annahmestelle.	(3) Bei Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer. Sofern die Stadt die Verwendung von Abfallsäcken zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung festgelegt hat, gilt die Maßgabe des Absatz 1. Bei Selbstanlieferung der Abfälle zur Beseitigung entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung an der Annahmestelle.	unverändert
(4) Bei der Sonderentsorgung, Veranstaltungsentsorgung, Zusatzleerung und Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Inanspruchnahme durch die Anschlusspflichtigen oder Besteller.	(4) Bei der Sonderentsorgung und Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Inanspruchnahme durch die Benutzer oder Besteller.	mit der Einführung der Gebührentatbestände Zusatzleerung und Veranstaltungsentsorgung muss gemäß § 2 Abs. 2 ThürKAG der die Abgabe begründenden Tatbestand in der Satzung genannt sein
(5) Die Stadt kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners jederzeit widerruflich eine Teilbefreiung von der personenbezogenen Grundgebühr sowie von der Biotonnengebühr für eine Person, die in der Stadt meldebehördlich registriert ist, sich aber nachweislich zur Ausbildung oder Ausübung einer Tätigkeit ständig oder überwiegend außerhalb der Stadt aufhält, zulassen. Die Teilbefreiung beginnt zum Ersten des Folgemonats nach Bestätigung des Antrages und endet spätestens zum 31.12. des Veranlagungsjahres. Soll die Teilbefreiung im Folgejahr nicht unterbrochen werden, muss der neue Nachweis bis zum 30.11. des	(5) Die Stadt kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners im Sinne des § 6 Abs. 3 AbfWS jederzeit widerruflich eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine Person, die in der Stadt meldebehördlich registriert ist, sich aber nachweislich zur Ausbildung oder Ausübung einer Tätigkeit ständig oder überwiegend außerhalb der Stadt aufhält, zulassen. Der Anspruch auf Teilbefreiung beginnt zum Ersten des Folgemonats nach Bestätigung des Antrages und endet spätestens zum 31.12. des Veranlagungsjahres. Soll der Anspruch zur Teilbefreiung im Folgejahr nicht unterbrochen werden, muss der neue	in der Gebührensatzung können nur gebührenrechtliche Tatbestände geregelt werden, Regelungen über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang finden sich ausschließlich in der Benutzungssatzung die Entscheidung über die Befreiung steht im Ermessen der Stadt insoweit besteht darauf kein Anspruch

<p>Vorjahres bei der Stadt eingereicht werden. Endet die Teilbefreiung im Verlauf des Veranlagungsjahres, ist der neue Nachweis einen Monat vor Ablauf der bewilligten Teilbefreiung bei der Stadt vorzulegen. Eine rückwirkende Befreiung und damit verbundene Gebührenermäßigung ist ausgeschlossen.</p>	<p>Nachweis bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Stadt eingereicht werden. Endet der Anspruch auf Teilbefreiung im Verlauf des Veranlagungsjahres, ist der neue Nachweis einen Monat vor Ablauf der bewilligten Teilbefreiung bei der Stadt vorzulegen. Eine rückwirkende Befreiung und damit verbundene Gebührenermäßigung ist ausgeschlossen.</p>	
<p>(6) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Gewerbe ist im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag nur dann möglich, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass keine hausmüllähnlichen Abfälle (gemischter Siedlungsabfall) anfallen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die gewerbliche Tätigkeit regelmäßig bzw. ganz überwiegend außerhalb des Stadtgebietes ausgeübt wird und nachgewiesen eine Benutzung der öffentlichen Einrichtungen nicht erfolgt bzw. aus der Beschäftigung heraus ersichtlich ist, dass keine Abfälle anfallen können (z. B. Personen mit Reisegewerbekarte). Über die Befreiung entscheidet die Stadt aufgrund der vorgelegten Nachweise und der eigenen Ermittlungen. Die Befreiung erfolgt befristet und jeweils nur für das Kalenderjahr.</p>	<p>(6) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Gewerbe ist im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag nur dann möglich, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass keine hausmüllähnlichen Abfälle (gemischter Siedlungsabfall) anfallen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die gewerbliche Tätigkeit regelmäßig bzw. ganz überwiegend außerhalb des Stadtgebietes ausgeübt wird und nachgewiesen eine Benutzung der öffentlichen Einrichtungen nicht erfolgt bzw. aus der Beschäftigung heraus ersichtlich ist, dass keine Abfälle anfallen können (z. B. Personen mit Reisegewerbekarte). Über die Befreiung entscheidet die Stadt aufgrund der vorgelegten Nachweise und der eigenen Ermittlungen. Die Befreiung erfolgt befristet und jeweils nur für das Kalenderjahr.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 4 Gebührenmaßstab</p>	<p>§ 4 Gebührenmaßstab</p>	
<p>(1) Die Gebühr für die kontinuierliche Abfallentsorgung von einem Grundstück setzt sich aus der entsprechenden Grund- und Abfallbehältergebühr zusammen. Die Gebühr für die diskontinuierliche Abfallentsorgung entsprechend § 1 Abs. 3 Buchst. b wird als Behältergebühr erhoben.</p>	<p>(1) Die Gebühr für die kontinuierliche Abfallentsorgung von einem Grundstück setzt sich aus der entsprechenden Grund- und Abfallbehältergebühr zusammen. Die Gebühr für die diskontinuierliche Abfallentsorgung entsprechend § 1 Abs. 3 b AbfGebEft wird als Behältergebühr erhoben.</p>	<p>redaktionelle Änderung Nennung der Satzung hier nicht notwendig</p>

<p>(2) Die Grundgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Als Grundlage für die Berechnung der personenbezogenen Grundgebühr im Jahresbescheid gilt die zum Stichtag 30. November des Vorjahres im Einwohnermelderegister der Stadt registrierte Anzahl der Personen für das Grundstück. Weicht die tatsächliche Anzahl der auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend lebenden Personen nachweislich von der im Einwohnermelderegister zum 30. November des vorhergehenden Kalenderjahres registrierten Personenzahl ab, wird die tatsächliche Personenzahl zugrunde gelegt. Der Nachweis der tatsächlichen Personenzahl ist in geeigneter Weise durch den Gebührenschuldner zu erbringen und dem Einwohnermeldeamt mitzuteilen. Die Stadt kann für ein wohnlich genutztes Grundstück, dessen Personenzahl häufig wechselt, eine Durchschnittsbelegung für den Veranlagungszeitraum festlegen.</p>	<p>(2) Die Grundgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz wohnenden Personen. Als Grundlage für die Berechnung der personenbezogenen Grundgebühr im Jahresbescheid gilt die zum Stichtag 30. November des Vorjahres im Einwohnermelderegister der Stadt registrierte Anzahl der Personen für das Grundstück. Weicht die tatsächliche Anzahl der auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend lebenden Personen nachweislich von der im Einwohnermelderegister zum 30. November des vorhergehenden Kalenderjahres registrierten Personenzahl ab, wird die tatsächliche Personenzahl zugrunde gelegt. Der Nachweis der tatsächlichen Personenzahl ist in geeigneter Weise durch den Gebührenschuldner zu erbringen und dem Einwohnermeldeamt mitzuteilen. Die Stadt kann für ein wohnlich genutztes Grundstück, dessen Personenzahl häufig wechselt, eine Durchschnittsbelegung für den Veranlagungszeitraum festlegen.</p>	<p>Konkretisierung</p>
<p>(3) Die Abfallbehältergebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil und für Abfälle aus privaten Haushaltungen bestimmt sich nach der Anzahl, der Art und der Größe der Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 4 Buchst. a - h und Abs. 8 der AbfWS, dem Verdichtungsverhältnis gemäß § 9 Abs. 5 Satz 4 AbfWS und der Häufigkeit der Leerung. Die Gebühr zur Nutzung einer Biotonne richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen.</p>	<p>(3) Die Abfallbehältergebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil und für Abfälle aus privaten Haushaltungen bestimmt sich nach der Anzahl, der Art und der Größe der Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 4 a bis h und Abs. 8 der AbfWS, dem Verdichtungsverhältnis gemäß § 9 Abs. 5 Satz 4 AbfWS und der Häufigkeit der Leerung. Die Gebühr zur Nutzung einer Biotonne richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden und angeschlossenen Personen.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>Konkretisierung Veranlagung erfolgt anhand gemeldeter Personen</p>

<p>(4) Bei einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters für den wohnlich und betrieblich genutzten Teil eines Grundstückes, d.h. wenn nachgewiesen wird, dass für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung kein separater Abfallbehälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen notwendig wird und bei gestatteter Mitnutzung eines vorhandenen Abfallbehälters auf dem Grundstück für wohnliche Zwecke, wird eine Gesamtgebühr erhoben. Diese setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für die wohnenden Personen auf dem Grundstück und der Abfallbehältergebühr für das benutzte Abfallbehältervolumen gemäß § 4 Abs. 3 und der Grundgebühr für Gewerbe nach Punkt 1.2 der Anlage zur Abfallgebührensatzung.</p>	<p>(4) Bei einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters für den wohnlich und betrieblich genutzten Teil eines Grundstückes, d.h. wenn nachgewiesen wird, dass für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung kein separater Abfallbehälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen notwendig wird und bei gestatteter Mitnutzung eines vorhandenen Abfallbehälters auf dem Grundstück für wohnliche Zwecke, wird eine Gesamtgebühr erhoben. Diese setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für die wohnenden Personen auf dem Grundstück und der Abfallbehältergebühr für das benutzte Abfallbehältervolumen gemäß § 4 Abs. 3 AbfGebEft und der Grundgebühr für Gewerbe nach Pkt. 1.2 der Anlage zur Abfallgebührensatzung (AbfGebEft).</p>	<p>redaktionelle Änderung Nennung der Satzung hier nicht notwendig</p>
<p>(5) Die Grundgebühr für ein gewerblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil fällt ausschließlich mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen im Wege der gestatteten Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter auf einem Grundstück entsprechend Abs. 4 an.</p>	<p>(5) Die Grundgebühr für ein gewerblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil fällt ausschließlich mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen im Wege der gestatteten Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter auf einem Grundstück entsprechend Abs. 4 an.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(6) Die Abfallbehältergebühr für hausmüllähnliche Abfälle für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bestimmt sich nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 4 Buchst. a - i und Abs. 8 und 9 der AbfWS, dem Verdichtungsverhältnis gemäß § 9 Abs. 5 Satz 4 AbfWS und der Häufigkeit der Leerungen. In der Abfallbehältergebühr nach Punkt 5.1 der Anlage zu dieser Satzung ist die anteilige Grundgebühr enthalten.</p>	<p>(6) Die Abfallbehältergebühr für hausmüllähnliche Abfälle für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bestimmt sich nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 4 a bis i und Abs. 9 und 10 der AbfWS, dem Verdichtungsverhältnis gemäß § 9 Abs. 5 Satz 4 AbfWS und der Häufigkeit der Leerungen. In der Abfallbehältergebühr nach Punkt 4 der Anlage zu dieser Satzung ist die anteilige Grundgebühr enthalten.</p>	<p>redaktionelle Änderung Anpassung an die geänderte Abfallwirtschaftssatzung Anpassung an die geänderte Anlage</p>

(7) Die Containergebühr bei der diskontinuierlichen Entleerung setzt sich aus der Gebühr je Entleerung und der Mietgebühr zusammen. Die Behandlungsgebühr wird nach der Menge und der Art der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen erhoben.	(7) Die Containergebühr bei der diskontinuierlichen Entleerung setzt sich aus der Gebühr je Entleerung und der Mietgebühr zusammen. Die Behandlungsgebühr wird nach der Menge und der Art der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen erhoben.	unverändert
(8) Die Gebühr für die Nutzung der gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Säcke. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und der Menge der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen.	(8) Bei der Gebühr für die Nutzung von Abfallsäcken bemisst sich die Gebühr nach der Anzahl der Säcke und bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge und der Art der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen.	mit der Änderung wird die Regelung klarer und verständlicher gefasst sowie um eine Verwechslung mit illegal neben den Abfallbehältern abgestellten Abfallsäcken zu vermeiden
(9) Die Gebühr für die Sonderentsorgung, Zusatzleerung, Veranstaltungsentsorgung und die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung wird nach der Behältergröße und der Anzahl der Leerungen erhoben.	(9) Die Gebühr für die Sonderentsorgung und die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung wird nach der Behältergröße und der Anzahl der Leerungen erhoben.	mit der Einführung der Gebührentatbestände Zusatzleerung und Veranstaltungsentsorgung muss gemäß § 2 Abs. 2 ThürKAG auch ein entsprechender Gebührenmaßstab in der Satzung geregelt sein
(10) Bei der Sonderentsorgung in Form der Mitnahme von Abfällen, die nicht in die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke (§ 8 Abs. 4 AbfWS) verbracht werden und neben dem Abfallbehälter liegen, wird von dem Gebührenschuldner eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Volumen und der Anzahl der entsorgten Abfallsäcke bemisst. Der Stadt bleibt es davon unbenommen, die Abfuhr und die Entsorgung dieser Abfälle zu verweigern.		bisher war eine rechtskonforme Geltendmachung der Kosten, die der Stadt durch die Entsorgung von illegal neben den Abfallbehälter abgestellten Abfällen entstehen, nicht möglich; zur Geltendmachung dieser Kosten mittels Gebührenbescheid ist gemäß § 2 Abs. 2 ThürKAG das Vorhandensein eines entsprechenden Gebührenmaßstabes notwendig
§ 5 Gebührensätze	§ 5 Gebührensätze	
Die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt sind in der Anlage dieser Satzung "Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt" bestimmt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.	Die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt sind in der Anlage dieser Satzung "Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt" bestimmt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.	unverändert

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenbescheid	§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenbescheid	
(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 und 3 Buchst. a werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig. Auf Antrag kann eine Einmalzahlung zum 1. Juli des Kalenderjahres erfolgen. Wird zu Beginn eines Kalenderjahres kein neuer Gebührenbescheid erlassen, so gelten die Festsetzungen des letzten Gebührenbescheides.	(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 und 3 a werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig. Auf Antrag kann eine Einmalzahlung zum 1. Juli des Kalenderjahres erfolgen.	redaktionelle Änderung siehe unten bei Abs. 3
(2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 3 Buchst. b werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.	(2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 3 b werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.	redaktionelle Änderung
	(3) Wird zu Beginn eines Kalenderjahres kein neuer Gebührenbescheid erlassen, so gelten die Festsetzungen des letzten Gebührenbescheides.	braucht nicht in einem eigenen Absatz geregelt zu sein, da es sich auf die kontinuierliche Entsorgung bezieht, der Absatz 3 wird in Absatz 1 eingefügt
(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum wird der Gebührenbescheid dem Verwalter unter Nennung aller Gebührenschuldner, also Wohnungs- und Teileigentümer, bekannt gegeben. Ist kein Verwalter vorhanden, wird jedem Gebührenschuldner ein Gebührenbescheid zugestellt.	(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum wird der Gebührenbescheid dem Verwalter unter Nennung aller Gebührenschuldner, also Wohnungs- und Teileigentümer, bekannt gegeben. Ist kein Verwalter vorhanden, wird jedem Gebührenschuldner ein Gebührenbescheid zugestellt.	unverändert
(4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Bei zusätzlichem Hausmüll unter Verwendung von gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcken wird die Gebühr mit dem Erwerb des Abfallsackes fällig.	(5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Bei zusätzlichem Hausmüll unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Gebühr mit dem Erwerb des Abfallsackes fällig.	Konkretisierung notwendig um eine Verwechslung mit illegal neben dem Abfallbehälter abgestellten Säcken zu vermeiden

(5) Die Gebühr für die Sonderentsorgung, Zusatzleerung, Veranstaltungsentsorgung die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung und nach § 4 Abs. 10 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt kann bei Einzelbenutzung von einer Vorauszahlung Gebrauch machen.	(6) Die Gebühr für die Sonderentsorgung und die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt kann bei Einzelbenutzung von einer Vorauszahlung Gebrauch machen.	für die neu eingeführten Gebührentatbestände muss gemäß § 2 Abs. 2 ThürKAG eine entsprechende Fälligkeitsregelung in der Satzung vorhanden sein
§ 7 Gebührenerstattung	§ 7 Gebührenerstattung	
(1) Endet die Gebührenschild bei der Abfallentsorgung vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr bereits entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, der dem Ende der Benutzung folgt, nach schriftlichem Antrag die anteilige Gebühr erstattet.	(1) Endet die Gebührenschild bei der Abfallentsorgung vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr bereits entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, der dem Ende der Benutzung folgt, nach schriftlichem Antrag die anteilige Gebühr erstattet.	unverändert
(2) Kurzzeitige Betriebsstörungen während der Entsorgungsleistung lassen die Gebührenschild unberührt.	(2) Kurzzeitige Betriebsstörungen während der Entsorgungsleistung lassen die Gebührenschild unberührt.	unverändert
§ 8 Datenschutz- und Gleichstellungsbestimmungen	§ 8 Datenschutzbestimmung	Aufnahme einer Formulierung über die Gleichstellung von Frauen und Männern
Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 des ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 des ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.	
§ 9 In-Kraft-Treten	§ 9 In-Kraft-Treten	
(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens zum 01. Januar 2013 , in Kraft.	(1) Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens zum 01. Januar 2010 , in Kraft.	

((2) Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührensatzung (AbfGebEft) vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.	((2) Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührensatzung (AbfGebEft) vom 07. Dezember 2005 außer Kraft.	
Anlage zur Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt (AbfGebEft)	Anlage zur Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt (AbfGebEft)	
"Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt"	"Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt"	Angabe der geänderten Gebührensätze
1. Grundgebühren und Biotonnengebühr	1. Die Grundgebühr beträgt:	redaktionelle Änderungen
1.1. Grundgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil und Biotonnengebühr	1.1. für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil je wohnende Person und Jahr	
a) Die Grundgebühr für Hausmüll beträgt je Person und Jahr: 16,94 EUR	Gebühr pro Person in EUR	
b) Die Gebühr für die Sammlung von Bioabfall (Biotonne) beträgt je Person und Jahr: 13,79 EUR	bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem Wohngrundstück Grundgebühr 21,54	
	Bei Sammlung von Bioabfällen vom Wohngrundstück beträgt die Grundgebühr 21,54	
	zuzüglich einer personenbezogenen Gefäßgebühr für die Sammlung von Bioabfall je angeschlossene Person: 11,13	
1.2 Die Grundgebühr für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bzw. bei gemeinsamer Nutzung eines Abfallbehälters für den betrieblich genutzten Teil auf einem wohnlich und betrieblich genutz-	1.2 für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bzw. bei gemeinsamer Nutzung eines Abfallbehälters für den betrieblich genutzten Teil auf einem wohnlich und betrieblich genutzten Grundstück (Ge-	redaktionelle Änderung

ten Grundstück (Gewerbegrundgebühr) be- trägt je Gewerbe/Betrieb und Jahr	werbegrundgebühr)	
		Gebühr
		in EUR
32,83 EUR		36,30
2. Abfallbehältergebühr für ein wohnlich ge- nutztes Grundstück		
Die Abfallbehältergebühr beträgt für ein wohnlich genutztes Grundstück für Hausmüll (einschl. Behandlungsgebühr) je Entleerung in EUR:	2. Die von der Anfallmenge abhängige Ab- fallbehältergebühr beträgt für ein wohnlich genutztes Grundstück für Hausmüll (einschl. Behandlungsgebühr) je Entleerung in EUR:	redaktionelle Änderung
Abfallbehälter 40 l 2,09	Abfallbehälter 40 l 2,47	
Abfallbehälter 60 l 3,07	Abfallbehälter 60 l 3,45	
Abfallbehälter 80 l 4,00	Abfallbehälter 80 l 4,38	
Abfallbehälter 120 l 5,33	Abfallbehälter 120 l 5,82	
Abfallbehälter 240 l 9,24	Abfallbehälter 240 l 10,15	
Abfallbehälter 660 l 25,44	Abfallbehälter 660 l 27,29	
Abfallbehälter 1100 l 38,98	Abfallbehälter 1100 l 41,69	
3. Die Gebühr für die Nutzung eines gemäß § 8 Abs. 4 AbfW S zugelassenen Abfallsackes zum einmaligen Gebrauch beträgt für einen 70-Liter Abfallsack (einschl. Behandlungsge- bühr):	3. Die Gebühr für die zum einmaligen Ge- brauch bestimmten Abfallsäcke beträgt für einen 70-Liter Abfallsack (einschl. Behand- lungsgebühr)	redaktionelle Änderung
Gebühr in EUR	Gebühr in EUR	
3,10	3,40	
4. Sonderentsorgung, Zusatzleerung		Neuordnung aufgrund der Änderung der Ab- fallwirtschaftssatzung durch die Einführung neuer und damit konkreterer Gebührentatbe- stände
4.1. Die Gebühr für die Sonderentsorgung für Abfallbehältern sowie neben den Abfallbehäl- tern zusätzlich in nicht von der Stadt zugelas- senen Abfallsäcken bereitgestelltem Haus- müll beträgt:	3.1. Die Gebühr für eine gelegentliche oder eine zusätzliche Leerung von verunreinigten Abfallbehältern für Wertstoffe außerhalb der regelmäßigen Abfuhr (Sonderentsorgung) beträgt:	Umsetzung der neu eingeführten Gebühren- tatbestände
Gebühr je Entleerung	Gebühr je Entleerung	

	EUR		EUR	
Behältergröße		Behältergröße		
Abfallbehälter 40 l bis 120 l	9,30	Abfallbehälter 40 l bis 120 l	15,00	
Abfallbehälter 240 l	16,57	Abfallbehälter 240 l	32,00	
Abfallbehälter 660 l	42,04	Abfallbehälter 660 l	42,50	
Abfallbehälter 1100 l	69,08	Abfallbehälter 1100 l	70,50	
zusätzlich in sonstigen Abfallsäcken / Behältnissen bereitgestellter Hausmüll bis 70 l	3,58			
4.2 Die Gebühr für eine zusätzliche Leerung von Hausmüllbehältern außerhalb des regulären Entsorgungsrhythmus (Zusatzleerung) beträgt:				aufgrund der Änderung der Abfallwirtschafts-satzung neu eingeführte Gebühr für Zusatzleerung außerhalb des regulären Entsorgungsrhythmus
	Gebühr je Entleerung in EUR			
Behältergröße				
Abfallbehälter 40 l	4,43			
Abfallbehälter 60 l	5,66			
Abfallbehälter 80 l	6,86			
Abfallbehälter 120 l	9,30			
Abfallbehälter 240 l	16,57			
Abfallbehälter 660 l	42,04			
Abfallbehälter 1100 l	69,08			
5. Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichteinrichtungen erhöht sich die jeweilige Behältergebühr gemäß Punkt 2 und 4 auf das 1,6 -fache der Gebühr.		3.2. Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichteinrichtungen erhöht sich die jeweilige Behältergebühr gemäß Punkt 2 und 4 auf das 1,6 -fache der Gebühr.		unverändert
6. Abfallbehältergebühr für hausmüllähnliche Abfälle aus Betrieben				redaktionelle Änderung
6.1 Die von der Anfallmenge abhängige Abfallbehältergebühr für hausmüllähnliche Abfälle aus Betrieben berechnet sich entspre-		4. Die von der Anfallmenge abhängige Abfallbehältergebühr für hausmüllähnliche Abfälle aus Betrieben berechnet sich entsprechend		unverändert

chend Punkt 2 zuzüglich der anteiligen Grundgebühr nach dem Behältervolumen bei regelmäßiger Abfuhr von hausmüllähnlichen Abfällen aus Betrieben (incl. Behandlungsgebühr)	Punkt 2 zuzüglich der anteiligen Grundgebühr nach dem Behältervolumen bei regelmäßiger Abfuhr von hausmüllähnlichen Abfällen aus Betrieben (incl. Behandlungsgebühr)	
Gebühr je Entleerung	Gebühr je Entleerung	
in EUR	in EUR	
Behältergröße	Behältergröße	
Abfallbehälter 40 l 2,89	Abfallbehälter 40 l 3,28	
Abfallbehälter 60 l 4,23	Abfallbehälter 60 l 4,59	
Abfallbehälter 80 l 5,49	Abfallbehälter 80 l 5,82	
Abfallbehälter 120 l 7,21	Abfallbehälter 120 l 7,73	
Abfallbehälter 240 l 12,27	Abfallbehälter 240 l 13,47	
Abfallbehälter 660 l 33,71	Abfallbehälter 660 l 36,20	
Abfallbehälter 1100 l 50,95	Abfallbehälter 1100 l 55,29	
6.2 Die Gebühr für eine Leerung von Hausmüllbehältern, die vorübergehend für die einer Veranstaltung anfallenden hausmüllähnlichen Abfälle beantragt wurden (Veranstaltungsentsorgung), beträgt:		aufgrund der Änderung der Abfallwirtschafts-satzung neu eingeführte Gebühr für Veran-staltungsentsorgung
Gebühr je Entleerung		
Behältergröße in EUR		
Abfallbehälter 120 l 15,45		
Abfallbehälter 240 l 26,06		
Abfallbehälter 660 l 50,16		
Abfallbehälter 1100 l 78,85		
7. Großabfallbehälter		redaktionelle Änderung
Für die Leerung von Großabfallbehältern für anschlusspflichtige Abfälle über 1,1 m³ bei Betrieben werden folgende Containergebühren erhoben. In dieser Gebühr sind keine Zusatzleistungen und keine Behandlungsgebühr	5. Für die Leerung von Großabfallbehältern für anschlusspflichtige Abfälle über 1,1 m³ bei Betrieben werden folgende Containergebühren erhoben. In dieser Gebühr sind keine Zusatzleistungen und keine Behandlungsgebühr	unverändert

enthalten.	enthalten.	
a) Mulden im Wechselverfahren für hausmüllähnliche Abfälle bei wöchentlicher bzw. 14-täglicher Abfuhr	a) Mulden im Wechselverfahren für hausmüllähnliche Abfälle bei wöchentlicher bzw. 14-tägiger Abfuhr	redaktionelle Änderung
Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Stellung ohne Miete und ohne Behandlungsgebühr)	Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Stellung ohne Miete und ohne Behandlungsgebühr)	
in EUR	in EUR	
Containergröße	Containergröße	
Mulde 2,5 m ³ 63,39	Mulde 2,5 m ³ 59,85	
Mulde 5,5 m ³ 70,73	Mulde 5,5 m ³ 80,50	
Mulde 7,0 m ³ 70,73	Mulde 7,0 m ³ 89,50	
Mulde 10,0 m ³ 70,73	Mulde 10,0 m ³ 89,50	
Für eine nicht regelmäßige wöchentliche oder mindestens 14-tägliche Entsorgung wird je Entleerung zusätzlich folgende Mietgebühr erhoben:	Für eine nicht regelmäßige wöchentliche oder mindestens 14-tägliche Entsorgung wird je Entleerung zusätzlich folgende Mietgebühr erhoben:	unverändert
Containergröße Miete je Monat	Containergröße Miete je Monat	
Mulde 2,5m ³ 21,39	Mulde 2,5m ³ 16,80	
Mulde 5,5m ³ bis 10,0 m ³ 27,28	Mulde 5,5m ³ bis 10,0 m ³ 20,75	
b) Mulden im Wechselverfahren für Sperrmüll im Bestellsystem bei Sofortabholung	b) Mulden im Wechselverfahren für Sperrmüll im Bestellsystem bei Sofortabholung	
Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Stellung ohne Behandlungsgebühr)	Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Stellung ohne Behandlungsgebühr)	
in EUR	in EUR	
Containergröße	Containergröße	
Mulde 2,5 m ³ 63,39	Mulde 2,5 m ³ 59,85	
Mulde 5,5 m ³ 70,37	Mulde 5,5 m ³ 80,50	
Mulde 7,0 m ³ 70,37	Mulde 7,0 m ³ 89,50	
Mulde 10,0 m ³ 70,37	Mulde 10,0 m ³ 89,50	
c) Presscontainer im Wechselverfahren für	c) Presscontainer im Wechselverfahren für	

hausmüllähnliche Abfälle		hausmüllähnliche Abfälle	
Gebühr je Entleerung (incl. Stellung, ohne Miete und ohne Behandlungsgebühr)		Gebühr je Entleerung (incl. Stellung, ohne Miete und ohne Behandlungsgebühr)	
in EUR		in EUR	
Containergröße		Containergröße	
Presscontainer 6,0 m ³	70,37	Presscontainer 6,0 m ³	89,50
Presscontainer 8,0m ³	70,37	Presscontainer 10,0 m ³	89,50
Presscontainer 10,0 m ³	70,37	Presscontainer 20,0 m ³	98,75
Presscontainer 20,0 m ³	77,32		die Containergröße von 8,0 m ³ Fassungs- vermögen wurde von der SWE SW GmbH neu eingeführt
Mietgebühr je Presscontainer		Mietgebühr je Presscontainer	
Grundmiete pro Monat		Grundmiete pro Monat	
in EUR		in EUR	
Containergröße		Containergröße	
Presscontainer 6,0/8,0m ³	88,34	Presscontainer 6,0 m ³	193,75
Presscontainer 10,0 m ³	197,35	Presscontainer 10,0 m ³	204,00
Presscontainer 20,0 m ³	228,27	Presscontainer 20,0 m ³	262,80
Sonderausstattungen und zusätzliche Auf- wendungen sind in den Gebühren dieser Sat- zung nicht enthalten und sind zusätzlich zu vereinbaren.		Sonderausstattungen und zusätzliche Auf- wendungen sind in den Gebühren dieser Sat- zung nicht enthalten und sind zusätzlich zu vereinbaren.	unverändert
d) Mulden im Frontladersystem für haus- müllähnliche Abfälle		d) Mulden im Frontladersystem für haus- müllähnliche Abfälle	die Unterscheidung zwischen regelmäßiger und unregelmäßiger Entsorgung wird nicht mehr getroffen, da dies keine Auswirkungen auf die Kosten hat
Gebühr je Entleerung (für Einsam- meln/Transport incl. Stellung und Miete ohne Behandlungsgebühr)		Gebühr je Entleerung (für Einsam- meln/Transport incl. Stellung und Miete ohne Behandlungsgebühr)	
in EUR		in EUR	
Containergröße		Containergröße	
Mulde 2,5 m ³	20,96	Mulde 2,5 m ³	24,95
Mulde 5,0 m ³	21,52	Mulde 5,0 m ³	25,80
Mulde 7,0 m ³	22,03	Mulde 7,0 m ³	28,80

	<ul style="list-style-type: none"> • bei einer nicht regelmäßigen wöchentlichen oder mindestens 14-täglichen Entsorgung 	
	Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Stellung und Miete ohne Behandlungsgebühr)	
	in EUR	
	Containergröße	
	Mulde 2,5 m ³ 26,40	
	Mulde 5,0 m ³ 30,10	
	Mulde 7,0 m ³ 39,55	
8. Gebühren zur Anlieferung von Abfällen in die Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlage	6. Gebühren zur Anlieferung von Abfällen in die Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlage	
8.1 Für die Anlieferung von anschlusspflichtigen Abfällen gemäß Abfallwirtschaftssatzung zur Entsorgung (Behandlung) in der Restabfallbehandlungsanlage beträgt die Gebühr je Tonne (t) 136,62 €. Die Behandlungsgebühr einschl. Deponierung Schlacke/Rotte beträgt für	1) Für die Anlieferung von anschlusspflichtigen Abfällen gemäß Abfallwirtschaftssatzung zur Entsorgung (Behandlung) in der Restabfallbehandlungsanlage beträgt die Gebühr je Tonne (t) 138,83 €. Die Behandlungsgebühr einschl. Deponierung Schlacke/Rotte beträgt für	unverändert
in EUR	in EUR	
a) gemischte Siedlungsabfälle Hausmüll (200301) und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle 151,81	a) gemischte Siedlungsabfälle Hausmüll (200301) und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle 158,30	
b) Sperrmüll (200307) 151,81	b) Sperrmüll (200307) 157,76	
8.2 Für die Anlieferung von ablagerungsfähigen Abfällen unter Einhaltung der Maßgaben der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts sowie der für die Deponie Erfurt-Schwerborn geltenden Genehmigungen beträgt die Gebühr je Tonne (t) für	2) Für die Anlieferung von ablagerungsfähigen Abfällen unter Einhaltung der Maßgaben der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts sowie der für die Deponie Erfurt-Schwerborn geltenden Genehmigungen beträgt die Gebühr je Tonne (t) für	unverändert

in EUR	in EUR	
a) Asche und Schlacken und Filterstäube aus Großfeuerungs- und Abfallbehandlungsanlage (100101, 100115, 100102, 100117, 190112) 35,90	a) Asche und Schlacken und Filterstäube aus Großfeuerungs- und Abfallbehandlungsanlage (100101, 100115, 100102, 100117, 190112) 39,89	
b) Abfälle aus der biologischen oder mechanischen Behandlung von Abfällen (190599) 81,20	b) Abfälle aus der biologischen oder mechanischen Behandlung von Abfällen (190599) 79,49	
c) mineralische Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen und Abfälle aus Bautätigkeiten (191209, 191212, 170101, 170102, 170103, 170106*, 170503*, 200202) 29,00	c) Mineralfaser /Asbestabfälle (170603*, 061304*, 170605*) 98,60	
d) Mineralfaserabfälle (170603*) 85,73		
e) Asbestabfälle (061304*, 170605*) 99,25		
f) sonstige Industrie- und Gewerbeabfälle (010309, 010399, 010408, 010409, 010410, 010411, 010412, 010413, 010504, 020401, 020402, 060314, 060316, 060499, 080202, 100105, 100202, 100208, 100215, 100903, 100906, 100908, 101006, 101008, 101099, 101112, 101201, 101203, 101299, 101304, 101311, 101314, 101399, 120102, 120117, 120121, 161102, 161104, 161106, 170202, 170302, 170802, 190902, 190903, 190906) 58,55	d) sonstige Industrie- und Gewerbeabfälle (010309, 010399, 010408, 010409, 010410, 010411, 010412, 010413, 010504, 020401, 020402, 060314, 060316, 060499, 080202, 100105, 100202, 100208, 100215, 100903, 100906, 100908, 101006, 101008, 101099, 101112, 101201, 101203, 101299, 101304, 101311, 101314, 101399, 120102, 120117, 120121, 161102, 161104, 161106, 170101, 170102, 170103, 170106*, 170202, 170302, 170503*, 170802, 190902, 190903, 190906, 191209, 191212, 200202) 39,89	
(Hinweis: hinter Abfallschüssel angefügter * ist Bestandteil der Schlüsselnummer der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV. Abfallschlüssel mit * sind gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 und § 3 KrWG)	(Hinweis: hinter Abfallschüssel angefügter * ist Bestandteil der Schlüsselnummer der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV. Abfallschlüssel mit * sind gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 und § 3 KrW-/AbfG)	Anpassung an das geänderte KrWG
8.3 Fällt die Wiegeeinrichtung auf den Abfallentsorgungsanlagen vorübergehend aus, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde ge-	3) Fällt die Wiegeeinrichtung auf den Abfallentsorgungsanlagen vorübergehend aus, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde ge-	unverändert

legt, es sei denn, der Anlieferer weist ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nach.	gelegt, es sei denn, der Anlieferer weist ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nach.	
8.4 Werden mehrere genannte Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz.	4) Werden mehrere genannte Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz.	unverändert
8.5 Für die Sicherstellung und Aufbewahrung von nicht zur Deponierung zugelassenen Abfällen wird eine Tagesgebühr von 5,11 EUR/m ² genutzter Stellfläche erhoben.	5) Für die Sicherstellung und Aufbewahrung von nicht zur Deponierung zugelassenen Abfällen wird eine Tagesgebühr von 5,11 EUR/m ² genutzter Stellfläche erhoben.	unverändert